



# SPORTVEREIN GÖTTINGEN

## Beitragsordnung des Sportverein Göttingen 1949 e.V.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Sie treten zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluß gefaßt wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß einen anderen Termin festsetzen.
3. Jahresbeiträge (Stand 01.01.2015)

Jugendliche bis 13 Jahre	20,-- EURO
Jugendliche ab 14 bis 18 Jahre	25,-- EURO
Erwachsene (über 18 Jahre)	40,-- EURO
Ehepaare	60,-- EURO
Familie mit einem Kind	70,-- EURO
Familie mit zwei und mehr Kindern	75,-- EURO
Studenten, Auszubildende, Versehrte	25,-- EURO
Ehrenmitglieder	0,-- EURO

Ermäßigungen sind durch Vorstands- und Ausschlußbeschuß zulässig
4. In dem Beitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbund (WLSB) enthalten.
5. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch das Abbuchungsverfahren. Wurde eine entsprechende Einzugsermächtigung von einem Konto für mehrere Mitglieder erteilt, so bleibt diese bis zu deren Widerruf, unabhängig von den sich unter Umständen geänderten Beitragsverhältnissen, für alle Mitglieder gültig. Eine Änderung kann nur durch schriftlichen Widerruf erfolgen. Der Widerruf muß spätestens 4 Wochen vor Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Dem Widerruf ist (sind) die neue(n) Bankverbindungen des (der) betreffenden Mitgliedes (r) beizufügen.
6. Mitglieder, die bisher nicht im Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. April jeden Jahres auf eines der Vereinskonten.
7. Bei Vereinseintritt bis 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 01. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.
8. Säumige Mitglieder werden kostenpflichtig gemahnt. Für zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Geldinstitut und beim Verein werden zur Zeit Mahngebühren in Höhe von EURO 4,00 erhoben.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, und muß beim Vorstand bis zum 30. November schriftlich eingereicht werden.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluß der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind dem Mitglied bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt über EDV. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.
12. Diese Beitragsordnung gilt auch für Abteilungsbeiträge.

**Bankkonten:** Sparkasse Langenau  
Raiffeisenbank Niedere Alb eG

IBAN: DE62630500000003760804  
IBAN: DE05600690660207345007